

# ZH\_OBERGERICHT SB130404 vom 9. Dezember 2013

ZH Obergericht, 2013-12-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB130404](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB130404)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB130404 du 9 décembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT SB130404 del 9 dicembre 2013

## Erwägungen

### E. 1

Nachdem der angefochtene erstinstanzliche Entscheid am 4. Juni 2013 ergangen ist, gelten die Bestimmungen der schweizerischen Strafprozessordnung (Art. 448 und Art. 454 Abs. 1 StPO).

### E. 2

Mit dem eingangs im Dispositiv wiedergegebenen Urteil der Vorinstanz vom

### E. 4

Die Verteidigung hat die Berufung in ihrer Berufungserklärung sinngemäss beschränkt (HD Urk. 62; Art. 399 Abs. 4 StPO). Die Anklagebehörde beantragt die Bestätigung des angefochtenen Entscheides (HD Urk. 72). Demnach sind im Berufungsverfahren nicht angefochten: – der vorinstanzliche Schuldspruch betreffend Widerhandlung gegen das Ausländergesetz (Urteilsdispositiv-Ziff. 1. Absatz 2) – die vorinstanzliche Regelung betreffend Beschlagnahmungen (Urteilsdispositiv-Ziff. 4.) sowie

- 5 - – die vorinstanzliche Kostenfestsetzung (Urteilsdispositiv-Ziff. 5.). Vom Eintritt der Rechtskraft dieser Anordnungen ist vorab Vormerk zu nehmen (Art. 404 StPO). II.

Schuldpunkt 1. In der Anklageschrift der Anklagebehörde vom 14. Januar 2013 wird dem Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, sich ab spätestens Juni 2010 in der Schweiz aufgehalten und sich zusammen mit verschiedenen Mittätern am Handel mit grossen Mengen Heroin, Kokain und Streckmittel beteiligt zu haben, wobei ihm zehn konkrete Tathandlungen zwischen dem 23. Juli 2010 und dem

### E. 6

Zu den theoretischen Grundsätzen der richterlichen Beweiswürdigung ist auf die entsprechenden Erwägungen im angefochtenen Entscheid zu verweisen (HD Urk. 61 S. 5f.; Art. 82 Abs. 4 StPO). 7.1 Bei der Sachdarstellung der Anklageschrift (und entsprechend auch bei den Bestreitungen des Beschuldigten) sind – sinngemäss mit der Verteidigung, HD Urk. 48 S. 3 Ziff. 13 – zwei Komplexe auseinanderzuhalten: Einerseits die Frage, ob der Beschuldigte in der Schweiz einem legalen Erwerb nachging, ob in den inkriminierten Gesprächen über Drogenhandel gesprochen wurde und ob der Beschuldigte gegebenenfalls an diesem beteiligt war (nachstehend 7.2.). Und andererseits die Frage, welche Substanzen, in welcher Menge und zu welchen Konditionen gemäss den verwendeten Buchstaben-Codes in den fraglichen Gesprächen besprochen wurden (nachstehend 7.3.). 7.2 In der Tat und mit der Beweiswürdigung der Vorinstanz sind die Aussagen des Beschuldigten zum Grund seines Aufenthalts in der Schweiz, zum Inhalt der abgehörten Gespräche sowie seinem Wissen und Beitrag betreffend Drogenumschlag absolut lebensfremd, widersprüchlich, unrealistisch und daher völlig unglaubhaft: Er log betreffend

sein Einreisedatum und seine Aufenthaltsdauer (HD Urk. 10/1 S. 2), er log betreffend sein Verhältnis zum Mittäter B.\_\_\_\_\_ (HD Urk. 10/1 S. 4; vgl. HD Urk. 10/3 S. 18), er log anfänglich betreffend seine Teilnahme an den inkriminierten Telefongesprächen (HD Urk. 10/1 S. 5f.), er schildert

- 8 - komplett unrealistische Handelsgeschäfte mit Kleidern und anderen Waren (HD Urk. 10/3 S. 6; HD Urk. 10/6 S. 12; HD Urk. 10/7 S. 8ff.) und auch seine Erklärungen zum Inhalt der abgehörten Gespräche sind völlig weltfremd (HD Urk. 10/6 S. 9ff.; HD Urk. 10/7 S. 2ff.; HD Urk. 10/8 S. 7). Bezeichnenderweise hat der Beschuldigte auch über längere Zeit einfach die Aussage verweigert, wenn ihm konkrete Ermittlungsergebnisse vorgehalten wurden (HD Urk. 10/8-11). Anlässlich der Einvernahme des Beschuldigten an der Berufungsverhandlung zeigt sich dasselbe Bild: Er erklärt erneut, in die Schweiz gekommen zu sein, um Kleiderhandel zu treiben. Er habe hier Kleider kaufen und diese in Serbien weiterverkaufen wollen (HD Urk. 81 S. 3, S. 6f. und S. 10). Sodann war der Beschuldigte weder in der Lage schlüssig zu erklären, weshalb er für den Kleiderhandel vier Mobiltelefone bzw. -nummern benötigte (HD Urk. 81 S. 7), noch präzise Ausführungen zum Inhalt seiner Telefonate mit B.\_\_\_\_\_ zu machen (HD Urk. 81 S. 8ff.). Der Beschuldigte anerkennt mittlerweile, dass die Gespräche einen codierten Inhalt aufweisen (vgl. HD Urk. 46 S. 7f.). Wären legale Geschäfte besprochen worden, hätte kein Gesprächscode über Qualität, Quantität und Preis der Ware benutzt werden müssen. Völlig entgegen den lebensfremden Erklärungsversuchen des Beschuldigten ist der Jargon, welcher sich aus den Aufzeichnungen ergibt, geradezu exemplarisch einschlägig für Absprachen unter Drogenhändlern. Die Ausreden des Beschuldigten sind im Übrigen nicht einmal besonders originell, sondern entsprechen den schon eigentlich stereotypen Schutzbehauptungen, wie sie von Drogenhändlern, die im Rahmen von polizeilichen Überwachungsaktionen am Telefon abgehört werden, regelmässig zum Besten gegeben werden. Bezeichnenderweise hat sich die Verteidigung weder im Haupt- noch im Berufungsverfahren substantiiert mit den belastenden Beweismitteln der Anklagebehörde auseinandergesetzt und auch zu den Aussagen des Beschuldigten (HD Urk. 10/1; HD Urk. 10/3; HD Urk. 10/5-13) einzig und pauschal vermerkt, dieser habe ein deliktisches Verhalten konstant bestritten und er sei nie beim direkten Drogenverkauf ertappt worden (was ihm auch nicht vorgeworfen wird; HD Urk. 48 S. 3; HD Urk. 62 S. 3; HD Urk. 82 S. 2). Mit der Vorinstanz ist damit ohne

- 9 - jeglichen Zweifel erstellt, dass sich der Beschuldigte in den inkriminierten Gesprächen konspirativ am Umschlag von Betäubungsmitteln beteiligt hat. 7.3 Zum konkreten Inhalt der Gespräche und damit zur Entschlüsselung der verwendeten Sprach-Codes hat die Vorinstanz in ihren sorgfältigen Erwägungen nachvollziehbar und überzeugend dargelegt, dass Menge und Preise der umgeschlagenen Drogen mittels zwei Code-Wörtern à 10 Buchstaben, welche für die Zahlen 1-9 plus 0 stehen, verschlüsselt übermittelt wurden und als Währung – entgegen der Schutzbehauptung des Beschuldigten – nicht von Dinar, sondern vielmehr von Euro (oder allenfalls CHF) gesprochen wurde (HD Urk. 61 S. 13-15). Diesen überzeugenden Erwägungen, die seitens des Beschuldigten nicht substantiiert beanstandet werden (HD Urk. 62; HD Urk. 82), ist nichts hinzuzufügen. 7.4 Zu den einzelnen zehn inkriminierten Transaktionen hat die Vorinstanz den Anklagesachverhalt jeweils wie folgt als erstellt erachtet: Anklageziffer 2.1.: Übergabe einer nicht bloss kleinen Menge einer harten Droge an einen Abnehmer aus .../Montenegro (HD Urk. 61 S. 17f.). Anklageziffer 2.2.: Entgegennahme der Bestellung und Vorbereitung der Auslieferung

von mindestens 100 Gramm oder einer grösseren Menge harter Drogen (HD Urk. 61 S. 18f.). Anklageziffer 2.3.: Vorbereitung des Umschlags harter Drogen in einer Menge, aus welcher ein beträchtlicher Gewinn von 8'000 Euro oder CHF resultiere (HD Urk. 61 S. 19f.). Anklageziffer 2.4.: Besitz und Vorbereitung der Auslieferung von 200 Gramm harter Drogen (HD Urk. 61 S. 20). Anklageziffer 2.5.: Mündliche Vorbereitung der Übergabe harter Drogen in unbekannter Menge (HD Urk. 61 S. 20f.). Anklageziffer 2.6.: Entgegennahme der Bestellung und Vorbereitung der Auslieferung zweier Einheiten harter Drogen, wobei es sich nicht um Kleinmengen handelte (HD Urk. 61 S. 21).

- 10 - Anklageziffer 2.7.: Entgegennahme der Bestellung und Vorbereitung der Auslieferung einer Menge harter Drogen im Gegenwert von CHF 3'000.- (HD Urk. 61 S. 22). Anklageziffer 2.8.: Entgegennahme der Bestellung von 40 bis 50 Gramm harter Drogen (HD Urk. 61 S. 22f.). Anklageziffer 2.9.: Vorbereitung der Übernahme respektive der Vermittlung einer Menge harter Drogen im Gegenwert von 10'000 Euro (HD Urk. 61 S. 23f.). Anklageziffer 2.10.: Entgegennahme der Bestellung harter Drogen im Umfang von anfänglich 200(g), im Anschluss reduziert auf 150(g) (HD Urk. 61 S. 24). Zusammengefasst ist – so die Vorinstanz in ihrem Beweisergebnis – erstellt, dass der Beschuldigte innert kurzer Zeit etliche Drogenbestellungen entgegengenommen, seine Lieferungsabsicht und -bereitschaft geäussert sowie in erheblichem Umfang Drogen besessen hat und bereit gewesen ist, sehr grosse Mengen zusammen mit B. \_\_\_\_\_ zu erwerben. Der Beschuldigte sei somit aktiv bei der Beschaffung und der Weiterverteilung erheblicher Drogenmengen beteiligt gewesen und habe zumindest Einfluss auf den Einsatz grosser Geldsummen für den Drogenkauf gehabt. Auch unter günstigsten Annahmen gehe bereits aus dem Tatvorwurf gemäss Anklageziffer I.2.9 eine Kokainmenge von weit über einem halben Kilogramm hervor. Erfahrungsgemäss sei in dieser Grössenordnung von Reinheitsgraden weit über Gassenqualität auszugehen. Angesichts solcher Mengen in einem einzelnen Ankauf sei insgesamt von einem massiven Drogenhandel, sicherlich im Kilobereich, auszugehen. Da ein Händler, welcher an Endkonsumenten verkaufe, nicht im Stande wäre, Geschäfte im eben beschriebenen Umfang zu tätigen, sei auszuschliessen, dass es sich beim Beschuldigten um einen blossen Handlanger niedriger Stufe gehandelt habe. Auch würden die Art und Häufigkeit der geführten Telefonate, die unterschiedlichen Mobiltelefone und das Verwenden von Verschlüsselungscodes auf ein sehr professionell organisiertes Netz hindeuten, in welchem der Beschuldigte aufgrund seiner aktiven und mitbestimmenden Funktion hierarchisch zwar nicht an der Spitze, jedoch sicherlich im mittleren Bereich anzusiedeln sei. Da der Beschuldigte an B. \_\_\_\_\_ Bericht erstattet und an E. \_\_\_\_\_ geliefert habe, welcher seinerseits die

- 11 - Drogen für einen Anderen bezogen habe, sei der Beschuldigte hierarchisch zwischen diesen beiden anzusiedeln (HD Urk. 61 S. 24f.).

## **E. 8**

Bei dieser sorgfältigen Beweiswürdigung ist die Vorinstanz durchwegs zugunsten des Beschuldigten und in Abweichung vom Anklagesachverhalt von den jeweils tiefstmöglichen respektive von unbestimmt tiefen Betäubungsmittelmengen ausgegangen. Die Interpretation der inkriminierten Gespräche gemäss den Erwägungen im angefochtenen Entscheid ist in allen Teilen überzeugend und nicht zu kritisieren, was die Verteidigung denn auch in keiner Weise substantiiert tut (HD Urk. 62; HD Urk. 82). Demnach ist mit der Vorinstanz zusammenfassend erstellt, dass der Beschuldigte in zahlreichen Einzelaktionen als Mitglied einer international tätigen Drogenhändlerbande auf mindestens mittlerer

Hierarchiestufe am Umschlag harter Drogen (Heroin und/oder Kokain) mindestens im tiefen Mehrkilobereich beteiligt war.

#### **E. 9**

Gegen diesen Entscheid kann bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen erhoben werden. Die Beschwerde ist innert 30 Tagen, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen. Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerde Voraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes. Obergericht des Kantons Zürich I. Strafkammer Zürich, 9. Dezember 2013 Der Präsident: Die Gerichtsschreiberin: Oberrichter Dr. F. Bollinger lic. iur. S. Maurer

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.